



FORUM
GESUNDHEITS-
RECHT



ÖGERN

Österreichische Gesellschaft für Ethik und Recht
in der Notfall- und Katastrophenmedizin

Zukunft Rettungsdienst

Die berufsrechtlichen Erfordernisse von morgen

Dr. Michael Halmich LL.M.

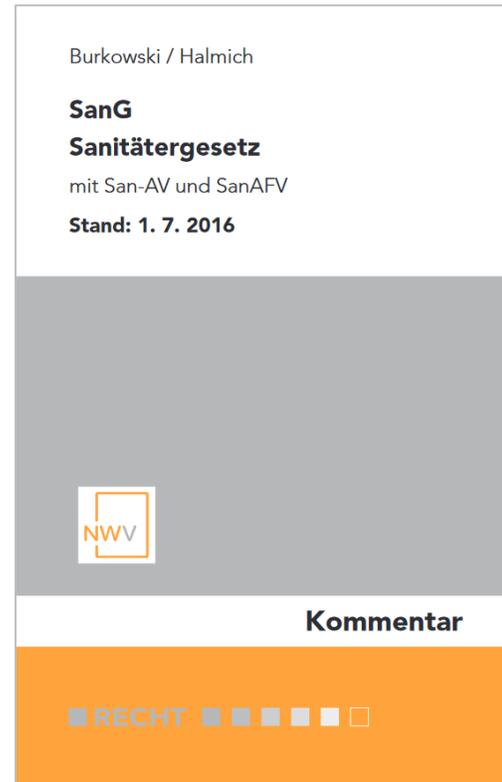
Jurist & ehem. Sanitäter / Ausbildner im Rettungsdienst, nunmehr Funktionär im RK NÖ
ÖGERN-Vorsitzender

1.NÖ Rettungsdienstkongress von Notruf NÖ | FH. St. Pölten, am 14. April 2023





2012 & 2016



2016



2021

Rettungsdienst 2021: Konzepte, Personal und Gewaltschutz



Tagungsband Nr. 8 / 2021

1. Notfallmedizin: eine interdisziplinäre Herausforderung
2. System- und Haftungsfragen in der Notfallmedizin
3. Notfallmedizin am Lebensende
4. Großunfall – Katastrophe – besondere Gefahrenlage
5. Psychiatrische Notfälle im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit
6. Primärversorgung zwischen Medizin, Pflege und Rettungsdienst
7. Recht im Einsatz – Ein Update für Sanitäter und Notärzte
8. Rettungsdienst 2021: Konzepte, Personal und Gewaltschutz
9. Selbstbestimmung in Grenzsituationen
10. Rettungsdienst: 20 Jahre Sanitättergesetz (erscheint in Kürze)

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

ÖGERN

Österreichische Gesellschaft für Ethik und Recht
in der Notfall- und Katastrophenmedizin

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 18. Jänner 2002

Teil I

30. Bundesgesetz: Erlassung eines Bundesgesetzes über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter und Änderung des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes und des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (NR: GP XXI RV 872 AB 930 S. 89. BR: AB 6563 S. 683.) [CELEX-Nr.: 389L0048, 392L0051]

30. Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter erlassen wird und das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz und das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter (Sanitätergesetz – SanG)

Inhaltsübersicht

1. Hauptstück

Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Sanitäter
- § 2 Allgemeines
- § 3 Geltungsbereich

2. Abschnitt

Pflichten des Sanitäters

- § 4 Allgemeine Pflichten
- § 5 Dokumentationspflicht
- § 6 Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Auskunftspflicht

Bundesgesetz über Ausbildung,
Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter
(Sanitätergesetz – SanG)

Inkrafttreten: 1. Juli 2002

Was kann ein SanG überhaupt leisten?



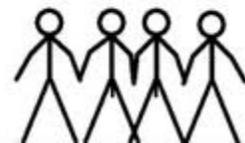
- Zugang | Ausbildung | Kompetenzen
- Pflichten bei Tätigkeitsausübung vorgeben (Pat.-Schutz)
- Berufsschutz auslösen (mind. 2.400h Ausbildung)
Durch OGH 10 ObS 199/21v u. OGH 10 ObS 32/22m derzeit verneint.
- Stellt den Rettungssystemen unterschiedlich ausgebildete Sanitäter:innen zur Verfügung!



SanG



SanG

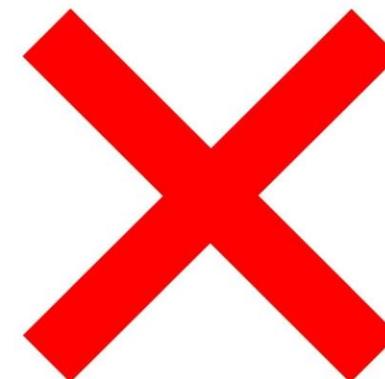


SanG

Was kann ein SanG nicht leisten?



- Kann nicht vorgeben, welche Rolle der Rettungs- und Krankentransportdienst in der gesamten Gesundheitsversorgung einnimmt.
- Kann Rettungssysteme alleine nicht verändern.
(= Irrtum: Änderung im SanG löst alle Systemprobleme!)
- Kann den Verantwortlichen des Rettungswesens keine verbindlichen Vorgaben bzgl. Organisation/System, Personal und Finanzierung machen.
- Kann Verantwortliche des Rettungswesens nicht dazu verpflichten, dem Personal max. Kompetenzen / Kompetenzen anderer Gesundheitsberufe zu erlauben!



Was tut sich bei den Sanitäter:innen?

- Seit 2002: BG über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter, BGBl. I Nr. 30/2002, SanG
- Nach der Reform der Notarztausbildung sollte lt Regierungsübereinkommen 2017–2022 auch das SanG novelliert werden. Bereits am 11.12.2018 Auftaktveranstaltung im Gesundheitsministerium. ÖGERN hat eine Stellungnahme verfasst. Dann kam IBIZA, dann COVID. Seither: Reform-Stillstand!
- Covid: Sanitäter wurden entdeckt als rasche Helfer in jeglicher Not (Tests, Impfen).
- Kritik von BVRD.at => „Sanitäter: Lückenbüßer ohne Perspektiven“ ([Link](#))
- **Initiative Zukunft Rettungsdienst:** Tagung 20 Jahre SanG bei ÖGB, Wien (Juni 2022) - [Link](#)



[Link](#)



Initiative Zukunft Rettungsdienst



Sanitätergesetz 2023

Berufsschutz – Registrierung – Qualifizierung

[Link](#)



Ministertreffen am 20.9.2022

=> [Link](#)

Stellungnahmen der ÖGERN

ÖGERN

Österreichische Gesellschaft für Ethik und Recht
in der Notfall- und Katastrophenmedizin

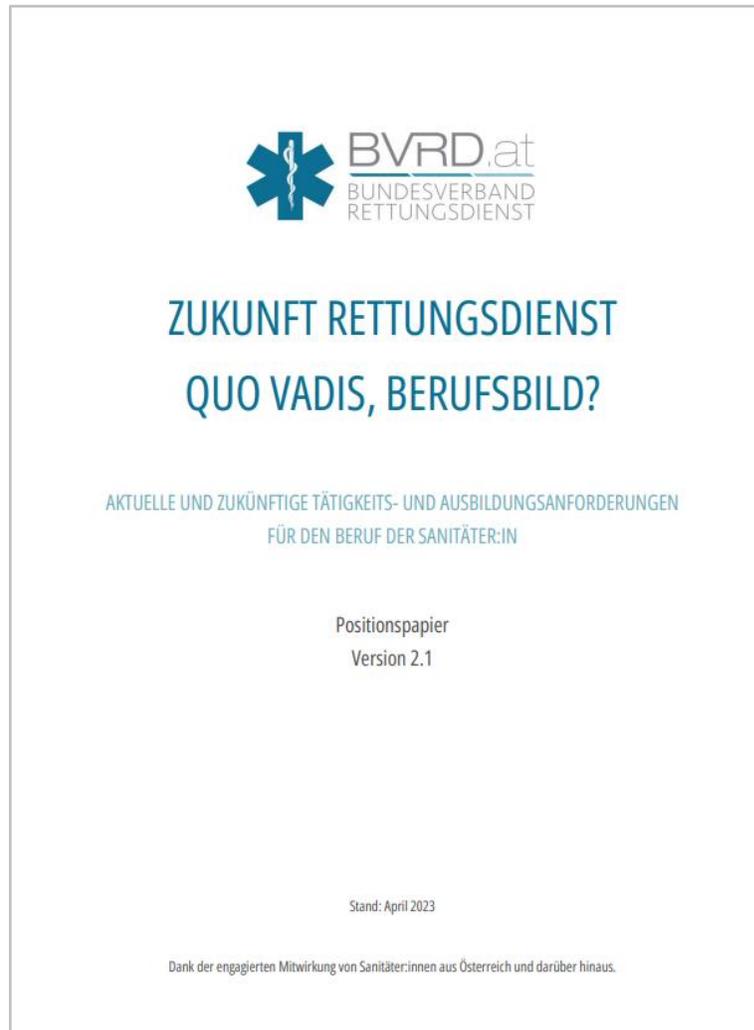
Überlegungen zur Novellierung des Sanitätergesetzes (SanG)
ÖGERN-Positionspapier vom 4. Oktober 2022

Das Sanitätergesetz (SanG) besteht seit 20 Jahren. Bereits vor einigen Jahren wurde über eine Novellierung des Berufs- und Tätigkeitsrechts der Sanitäter:innen in Österreich diskutiert. Im Bundesministerium für Gesundheit wurde 2018 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die jedoch aufgrund einer spontanen Änderungen im Regierungsteam als auch wegen COVID-19 vorläufig ausgesetzt wurde.

Aus 10/2022

[Link](#)

BVRD.at Positionspapier



aus 04/2023

[Link](#)

Mögliche SanG-Novelle bis 2024?

Bundesministerium für Gesundheit hat Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) beauftragt, eine Evaluierung des Sanitätergesetzes (SanG) 2002 vorzubereiten. GÖG hat eingeladen.
=> Runder Tisch zur Evaluierung des SanG am 20. April 2023, 09 bis 13 Uhr, in Wien.

Ziele:

- Erhebung quantitativer Daten zur Anzahl der in Österreich tätigen Sanitäter und Sanitäterinnen und deren Ausbildungsgrad
- Qualitative Befragung von Angehörigen des Rettungsdienstes hinsichtlich ihrer Einschätzung des Modernisierungsbedarfes im SanG
- Internationaler Vergleich des Aufbaus der Sanitäterausbildungen
- Ergebnisbericht mit Handlungsempfehlungen hinsichtlich des möglichen Modernisierungsbedarfs zur Übermittlung an das BMSGPK

Rechtsrahmen im Rettungswesen

Im **Rettungswesen** sind Berufs- und Organisationsrecht kompetenzrechtlich aufgesplittet.

- Berufsrecht: SanG / ÄrzteG => **1x BUND**
- Regelungen betreffend Organisation, Struktur, Finanzierung => **9x BUNDESLÄNDER**
- Zur Organisation gehört auch die Vorgabe bzgl. dem einzusetzenden Personal auf unterschiedlichen Rettungsmittel => **RS / NFS / NA**



Differenzierter Personaleinsatz?

Notarztmittel: NFS + NA

Krankentransportmittel: RS

Rettungstransportmittel: RS bzw. NFS

- Wenn Landes-Rettungsvorschriften hier konkrete Vorgaben zum Personaleinsatz (RS oder NFS) machen, so ist dies verpflichtend einzuhalten. => NÖ (NFS am RTW-C), Wien (NFS am RTW bei Pat.)
- Wenn Landes-Rettungsvorschriften jedoch keine oder nur vage Vorgaben dazu machen, haben die Rettungsorganisationen im Rahmen ihres RD-Konzeptes selbst festzulegen, wer auf welchem Rettungsmittel Platz nimmt. => OÖ, Kärnten, Salzburg, Burgenland, Vorarlberg, Steiermark, Tirol
- **Möglichkeiten:** Gesetzesanpassungen auf Landesebene oder Vorgaben durch Gemeinden / Länder zum differenzierten Einsatz am Rettungsmittel.

Berufsrechtliche Erfordernisse von morgen?

- **Ist-Stand-Analyse** bzgl. Sanitäter:innen (Ausbildung, Kompetenzen) inkl. Blick ins Ausland (=> GÖG)
- Festlegung, wen brauchen wir? Wer soll was können? Genaue Kompetenzprofile ...
 - RS: Kranke, verletzte und sonstige hilfsbedürftige Personen
 - NFS (gleich inkl. NK*): Notfallpatient:innen
- Berufsschutz für berufliche Sanitäter:innen
- Tätigkeitsausübung auch außerhalb von Rettungsorganisationen
- Gesundheitsberuferegister
- Bundeseinheitliche Qualitätsvorgaben für RettOrg + Leitstelle
(Einwirken auf Landesgesetzgeber, ggf. Art 15a-Vereinbarung)
- Überarbeitung der Leistungsabrechnung (Med. Leistung | Transportleistung)



FORUM
GESUNDHEITS-
RECHT

Dr. Michael Halmich LL.M.

michael.halmich@oegern.at

www.oegern.at

www.gesundheitsrecht.at

(mit regelm. Newsletter!)

ÖGERN

Österreichische Gesellschaft für Ethik und Recht
in der Notfall- und Katastrophenmedizin



Bücher: www.educa-verlag.at

educa
verlag